

Zeitschrift für

**EUROPARECHT** 

**INT. PRIVATRECHT &  
RECHTSVERGLEICHUNG**

Redaktion **Helmut Ofner (Chefredakteur), Alina Lengauer**

Wissenschaftlicher Beirat **Hans Hoyer, Michael Schweitzer,**

**Willibald Posch, Manfred Straube**

Begründet von **Fritz Schwind**

April 2011

**02**

49 – 96

Europarecht

**Über Coffeeshops und Cannabis –  
die jüngste EuGH-Entscheidung**

*Franz A.M. Koppensteiner* ➔ 52

**Union Aktuell** *Alina Lengauer* ➔ 58

Internationales Privatrecht

**Die Vorfrage im Internationalen  
Privatrecht der EU** *Susanne Lilian Gössl* ➔ 65

Rechtsvergleichung

**Hurricane Katrina im  
US-amerikanischen Staatshaftungs-  
recht: Gedanken zu den ersten Urteilen**

*Dagmar Hinghofer-Szalkay* ➔ 74

**Die Umsetzung der Gewährleistung im polnischen Zivilgesetzbuch**

*Marius S. Sieja* ➔ 89

Rechtsprechung

**EuGH** ➔ 64

**Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht** ➔ 72

# Die Vorfrage im Internationalen Privatrecht der EU

## Zum „Allgemeinen Teil“ des europäischen IPR

In der EU wird in weiten Bereichen das Internationale Privatrecht vereinheitlicht. Es entsteht dadurch fast beiläufig ein eigenes Kollisionsrechtssystem mit eigener Dogmatik und eigenen Interessen. Hier wird ein Beitrag zur Weiterentwicklung dieses Systems anhand der Vorfragediskussion geleistet. Dieses klassische Problem des Internationalen Privatrechts hat auf EU-Ebene bisher wenig Beachtung gefunden.

Von **Susanne Lilian Gössl**

### Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Einführung in die Problematik und Terminologie
  - 1. Was ist eine Vorfrage?
  - 2. Vorstellung der allgemein diskutierten Ansätze
    - a) Selbständige Anknüpfung
    - b) Unselbständige Anknüpfung
    - c) Herrschende Meinung: selbständige Anknüpfung als Ausgangspunkt
  - 3. Warum ist eine Untersuchung für das Gemeinschaftskollisionsrecht notwendig?
- C. Gang der Untersuchung
- D. Zur Behandlung der Erstfrage („kollisionsrechtliche Vorfrage“) im europäischen Kollisionsrecht
  - 1. Ist eine gesonderte Vorfragenanknüpfung notwendig?

- a) Autonome Definition anstelle der Vorfrage?
- b) Qualifikation als Hauptfrage anstelle der Vorfrage?
- c) Zwischenergebnis
- 2. Erstfrage in harmonisierten Bereichen
  - a) Gemeinschaftsweite EU-Kollisionsnorm
  - b) Erstfrage mit harmonisiertem Sachrecht
  - c) Erstfrage mit spezieller Kollisionsnorm der „Verstärkten Zusammenarbeit“
- 3. Erstfrage in unharmonisierten Bereichen
  - a) Einfluss des Subsidiaritätsprinzips
  - b) Einfluss der Gerichtsstandsregelungen
  - c) Einfluss der Parteiautonomie
  - d) Bedeutung von innerem und äußerem Entscheidungseinklang
  - e) Bedeutung des Vertrauens in die übrigen EU-Rechtsordnungen

ZfRV 2011/10

Rom I-VO;  
Rom II-VO

Internationales  
Privatrecht;  
Vorfrage;  
EU;  
Kollisionsrecht;  
Harmonisierung;  
Anknüpfung

- f) Gesamtbetrachtung der Untersuchung zum unharmonisierten Bereich
4. Ergebnis zur Erstfrage
- E. Ändert sich diese Beurteilung für die materielle Vorfrage (Vorfrage ieS)?
- F. Ergebnis

## A. Einleitung

In den letzten Jahren wurden in der EU unmittelbar in den Mitgliedstaaten geltende, einheitliche Kollisionsnormen<sup>1)</sup> erlassen. Auch existieren Verordnungen zu Gerichtsstand und Vollstreckung in zivil-,<sup>2)</sup> insolvenz-<sup>3)</sup> und familienrechtlichen<sup>4)</sup> Fragen. Weitere Kollisionsnormen sind bereits in Arbeit oder jedenfalls in einem Teil der Mitgliedstaaten anwendbar.<sup>5)</sup> Diese Normen sollen als aufeinander abgestimmtes, sich ergänzendes System verstanden werden.<sup>6)</sup>

Anders als im deutschen Recht gibt es keinen Allgemeinen Teil dieses Kollisionsrechts, der generelle Regeln für das gesamte Gebiet enthält. Jede der IPR-Verordnungen enthält aber Vorschriften, welche jeweils Teile dessen regeln, was in einen „allgemeinen Teil“ gehörte. Damit zeichnen sich Tendenzen ab, wie allgemeine Fragen auch in zukünftigen Kollisionsnormen behandelt werden.<sup>7)</sup> Somit entsteht faktisch ein „Allgemeiner Teil“.

Was bisher selten<sup>8)</sup> diskutiert wurde, ist die Behandlung der Vorfrage. Hier soll herausgearbeitet werden, weswegen die Vorfragenproblematik auch im Gemeinschaftsrecht an Bedeutung gewinnt. Nach einer kurzen Einführung in die Problematik und Terminologie werden die einzelnen Situationen, in welchen die Vorfrage aufgrund europäischer Kollisionsnormen vorkommen kann, im Einzelnen untersucht. In einer Gesamtschau soll dann untersucht werden, ob sich eine gemeinsame Regel für das gesamte Gemeinschaftskollisionsrecht ableiten lässt. Im Ergebnis wird gezeigt, dass eine selbständige Anknüpfung nach der *lex fori* der unselbständigen nach der *lex causae* vorzuziehen ist.

## B. Einführung in die Problematik und Terminologie

### 1. Was ist eine Vorfrage?

Eine Vorfrage stellt sich, wenn in einer Norm ein Rechtsverhältnis genannt wird (zB „Ehe“, „Eigentum“), ohne dass die Norm die rechtlichen Voraussetzungen dafür nennt. Um zu ermitteln, ob dieses Rechtsverhältnis vorliegt, müssen zunächst seine Voraussetzungen bestimmt werden. Diese werden von einer Rechtsordnung aufgestellt. Welche Rechtsordnung anwendbar ist, um die Voraussetzungen aufzustellen, wird von einer Kollisionsnorm festgelegt. Spricht man von der Vorfragenproblematik, ist damit die dem noch vorgelagerte Frage gemeint, welches Kollisionsrecht die Normen bestimmt, welche wiederum die Voraussetzungen des Rechtsverhältnisses festlegen.<sup>9)</sup> Ein solches Rechtsverhältnis kann an verschiedenen Stellen auftreten: einmal in einer Kollisionsnorm selbst, dann auch als „kollisionsrechtliche“ Vorfrage oder „Erstfrage“ bezeichnet, in den Voraussetzungen des anwendbaren Sachrechts,

dann auch „materielle“ Vorfrage oder „Vorfrage ieS“ genannt, und in den Rechtsfolgen der angewandten Norm, als sog. „Nachfrage“.<sup>10)</sup>

## 2. Vorstellung der allgemein diskutierten Ansätze

Im nationalen Kollisionsrecht, insb in Deutschland, wird die Behandlung der Vorfrage seit Langem diskutiert. In einigen Fällen wird statt einer gesonderten Anknüpfung unmittelbar das Sachrecht der Hauptfrage (*lex causae*)<sup>11)</sup> oder des Gerichts (*lex fori*) angewandt,<sup>12)</sup> dies stellt aber die Ausnahme dar. Ansonsten haben sich zwei Hauptansätze herauskristallisiert:

### a) Selbständige Anknüpfung

Das Kollisionsrecht des Gerichts (*lex fori*) kann das Statut der Vorfrage festlegen, so als handelte es sich bei der Vorfrage um eine eigenständige Hauptfrage. Dies wird auch als „selbständige“ Anknüpfung bezeichnet.<sup>13)</sup> Wird also in einer deliktsrechtlichen Konstellation die Vorfrage relevant, ob jemand Eigentümer einer Sache ist, wird auf diese Frage das nach dem Internationalen Sachenrecht des Gerichts bestimmte Recht angewandt. Das Gleiche gilt, wenn in einem familienrechtlichen Fall ebenfalls relevant wird, wem dieselbe Sache gehört. Alle Gerichte des Staats, in denen die *lex fori* gilt, kommen daher in Bezug auf die Eigentumsfrage zum gleichen Ergebnis, unabhängig davon, ob sie in Form einer Erst-, Vor-, Nach- oder Hauptfrage relevant wird. Man

- 1) VO (EG) 2008/593 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 17. 6. 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I-VO), ABI L 2008/177, 6, ber ABI L 2009/309, 87 und VO (EG) 2007/864 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 7. 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II-VO), ABI L 2007/199, 40 ua.
- 2) VO (EG) 2001/44 des Rates vom 22. 12. 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO), ABI L 2001/12, 1.
- 3) VO (EG) 2000/1346 des Rates vom 29. 5. 2000 über Insolvenzverfahren (EuInsVO), ABI L 2000/160, 1.
- 4) VO (EG) 2003/2201 des Rates vom 27. 11. 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der VO (EG) 2000/1347 (EuFamVO), ABI L 2003/338, 1.
- 5) VO (EU) 2010/1259 der Kommission v. 20. 12. 2010 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts (Rom III-VO), ABI L 2010/343, 1.
- 6) *Bitter*, Auslegungszusammenhang zwischen der Brüssel I-Verordnung und der künftigen Rom I-Verordnung, IPRax 2008, 96 (97).
- 7) Renvoi: Art 20 Rom I-VO; Art 24 Rom II-VO; Ordre Public: Art 21 Rom I-VO; Art 26 Rom II-VO.
- 8) Grünbuch der Kommission Erb- und Testamentsrecht, KOM (2005) 65 endg S 8 Frage 4 Nr 2.8; *Bernitt*, Die Anknüpfung von Vorfragen im europäischen Kollisionsrecht (2010); *Junker in Fixecker/Säcker* (Hrsg), Münchener Kommentar zum BGB X (2010) VO 2007/864 Vor Art 1 Rz 35; *Solomon*, Die Anknüpfung von Vorfragen im Europäischen Internationalen Privatrecht, in FS Ulrich Spellenberg (2010) 355.
- 9) *Schurig*, Die Struktur des kollisionsrechtlichen Vorfragenproblems, in FS Gerhard Kegel (1987) 549 (550).
- 10) *Kegel/Schurig*, Internationales Privatrecht<sup>9</sup> (2004) § 9 II 1, 386.
- 11) ZB ausdrücklich Art 12 Rom I-VO.
- 12) *Gotlieb*, The incidental question revisited – theory and practice in the conflict of laws, Int'l & Com L Qu 26 (1977) 734 (755 f); *Kegel/Schurig*, Internationales Privatrecht § 9 II 2, 382; *Kropholler*, Internationales Privatrecht<sup>6</sup> (2006) § 32 IV 2 a, b, V 226; *Wengler*, § 8 Die Technik des internationalen Privatrechts, in Mitglieder des Bundesgerichtshofs (Hrsg), Reichsgerichtsrechte-Kommentar<sup>12</sup> VI Internationales Privatrecht (1981) 806 FN 37 b.
- 13) *Gotlieb*, Int'l & Com L Qu 26 (1977) 754.

spricht dann auch von „internem“ oder „innerem“ Entscheidungseinklang.<sup>14)</sup>

### b) Unselbständige Anknüpfung

Die Gegenmeinung beruft das Kollisionsrecht der Rechtsordnung, welche auf die Hauptfrage anwendbar ist (*lex causae*). Wird also in einer deliktsrechtlichen Konstellation die Vorfrage relevant, ob jemand Eigentümer einer Sache ist, wird auf diese Frage das Kollisionsrecht der Rechtsordnung angewandt, welche auf die Fragen des Deliktsrechts anwendbar ist. Die Kollisionsnorm hängt also von der Rechtsordnung der Hauptfrage ab, weswegen dies auch als „unselbständige“ Anknüpfung bezeichnet wird.<sup>15)</sup>

Da die Voraussetzungen des Rechtsverhältnisses jeweils vom Hauptfragestatut abhängen, kann bei unterschiedlichen Hauptfragen (im Beispiel einer familienrechtlichen und einer deliktischen) unterschiedliches Recht auf dieselbe Vorfrage angewandt werden. Bei unterschiedlichen Hauptfragen kann daher dasselbe Gericht zum Ergebnis kommen, dass das Rechtsverhältnis nach einer Rechtsordnung besteht (dass jemand Eigentümer ist), zugleich nach einer anderen aber nicht.

Allerdings wenden alle Gerichte, welche die Kollisionsnorm der Hauptfrage verwenden, in dieser Konstellation auf alle für den Fall relevanten Fragen immer die gleichen Kollisionsnormen an, nämlich die des Hauptfragestatuts. In Gebieten, in denen das Kollisionsrecht vereinheitlicht wurde, wird somit grenzüberschreitend auch materiell das gleiche Recht für den gleichen Sachverhalt angewandt, unabhängig von dem Ort des Gerichts („äußerer“ oder „internationaler“ Entscheidungseinklang).<sup>16)</sup>

### c) Herrschende Meinung: selbständige Anknüpfung als Ausgangspunkt

Anhänger beider Anknüpfungen durchbrechen jeden Ansatz wieder durch Ausnahmen für den anderen.<sup>17)</sup> Die Behandlung der Vorfrage kann daher auf die Regel reduziert werden, dass es keine Regel gibt, sondern jeder Fall gesondert betrachtet werden muss.<sup>18)</sup> Dies wird von der hM in Deutschland etwas modifiziert: Zwar muss jeder Fall einzeln betrachtet werden, der Ausgangspunkt dieser Betrachtung ist aber die selbständige Anknüpfung (*lex fori*), da der interne Entscheidungseinklang im Zweifel den Vorzug verdient.<sup>19)</sup> Bei völkerrechtlich fundiertem Kollisionsrecht, welches bei allen Mitgliedstaaten dasselbe Recht in dieser konkreten Angelegenheit zur Anwendung bringen soll (äußerer Entscheidungseinklang), ist hingegen die unselbständige Anknüpfung (*lex causae*) Ausgangspunkt.<sup>20)</sup>

## 3. Warum ist eine Untersuchung für das Gemeinschaftskollisionsrecht notwendig?

Im Gemeinschaftsrecht ist die Vorfrage nicht geregelt.<sup>21)</sup> Es ist nicht zu erkennen, dass die Vorfragenproblematik selbst vom europäischen Gesetzgeber oder der Rsp gesehen wurde.<sup>22)</sup> Das Gemeinschaftsrecht ist strukturell und dogmatisch anders, weswegen sich die Ergebnisse aus dem nationalen Recht nicht unmittelbar übertragen lassen: Das gemeinschaftsrechtliche Kollisionsrecht ersetzt das nationale nur punktuell (Prinzip

der begrenzten Einzelermächtigung)<sup>23),24)</sup> Ansonsten bleibt den Mitgliedstaaten ausdrücklich die Kompetenz, Anknüpfungspunkte selbst zu bestimmen, solange das Ergebnis ihrer Anwendung nicht gegen Gemeinschaftsrecht verstößt.<sup>25)</sup> Im Gemeinschaftskollisionsrecht muss daher nicht zwingend eine Norm zu jeder Rechtsfrage vorhanden sein.

Die Auslegung von Gemeinschaftsrecht hat ebenfalls andere Schwerpunkte. Während in nationalen Diskussionen primär nationale Interessen mitschwingen, besteht in der EU Vertrauen in die Rechtsordnungen der übrigen Mitgliedstaaten, sowohl in deren Kollisions- wie auch Sachrechte.<sup>26)</sup> Schließlich ist bei der Auslegung des Gemeinschaftsrechts zu bedenken, dass es sich auf weitere Integration hin entwickelt („dynamische Auslegung“). Dem Gemeinschaftsrecht soll daher stets größtmögliche Wirkung verliehen werden (*effet utile*).<sup>27)</sup>

Die Untersuchungen zur Vorfrage im nationalen Recht lassen sich nicht unmittelbar auf das Gemeinschaftsrecht übertragen, da das Gemeinschaftskollisionsrecht andere Ziele und Interessen verfolgt und auch dogmatisch anders zu behandeln ist.

## C. Gang der Untersuchung

Die Unterscheidung zwischen Vor- und Erstfrage könnte bei der folgenden Untersuchung relevant werden. Die Erstfrage, also die Vorfrage bezogen auf einen Rechtsbegriff, der in der Kollisionsnorm auftritt, stammt aus dem Gemeinschaftsrecht selbst. Die Vorfrage ieS bezieht sich auf das jeweilige nationale Recht, welches von einer europäischen Kollisionsnorm berufen wurde. Ob dies im Ergebnis einen Unterschied macht, ist Teil der Untersuchung.

Zunächst wird nun herausgearbeitet, warum die ganze Problematik überhaupt eine Rolle im europäischen Kollisionsrecht spielt. Im Anschluss gliedert sich die Untersuchung danach, wieweit die Bereiche, aus denen der Rechtsbegriff stammt, bereits harmonisiert

14) *Gottlieb*, Int'l & Com L Qu 26 (1977) 755; *Kegel/Schurig*, Internationales Privatrecht § 9 II 1, 380; *Schurig*, Struktur 581.

15) *Gottlieb*, Int'l & Com L Qu 26 (1977) 754.

16) *Gottlieb*, Int'l & Com L Qu 26 (1977) 755; *Kropholler*, Internationales Privatrecht § 32 IV 1, 225; *Schurig*, Struktur 556.

17) *Bernitt*, Anknüpfung 58; *Mansel*, Zum Verhältnis von Vorfrage und Substitution, in FS Jan Kropholler (2008) 353 (361).

18) *Gottlieb*, Int'l & Com L Qu 26 (1977) 797; *Kegel/Schurig*, Internationales Privatrecht § 9 II 1, 378; *Mansel*, Verhältnis 358.

19) *Mansel*, Verhältnis 358.

20) *Kropholler*, Internationales Privatrecht § 32 IV 1, 225; *von Bar*, Internationales Privatrecht I, Allgemeine Lehren (1987) § 3 Rz 155.

21) *Sonnenberger*, Randbemerkungen zum Allgemeinen Teil eines europäisierten IPR, in FS Jan Kropholler (2008) 227 (240).

22) *Junker*, Vor Art 1 Rz 36.

23) Art 7 AEUV.

24) *Brödermann/Iversen*, Europäisches Gemeinschaftsrecht und Internationales Privatrecht (1994) Rz 929.

25) EuGH 16. 12. 2008, C-210/06, *Cartesio Oktató és Szolgáltató bt*, Rz 109 NJW 2009, 569 (571) = EuZW 2009, 75 (80); *Kuijpers, Cartesio and Grunkin-Paul*, Mutual Recognition as a Vested Rights Theory Based on Party Autonomy in Private Law, European Journal of Legal Studies II (2009) 66 (73).

26) *Grundmann*, Das Internationale Privatrecht der E-Commerce-Richtlinie – was ist kategorial anders im Kollisionsrecht des Binnenmarkts und warum? *RabelsZ* 2003/67, 246 (288).

27) *Kropholler*, Die Auslegung von EG-Verordnungen zum Internationalen Privat- und Verfahrensrecht, in FS 75 Jahre Max-Planck-Institut für Privatrecht (2001) 583 (593).



wurden. So kann sowohl das Kollisionsrecht als auch das Sachrecht vereinheitlicht sein oder zumindest Bereiche davon. Je stärker die Harmonisierung fortgeschritten ist, desto stärker verdrängen europarechtliche Interessen die des nationalen Kollisionsrechts.

Im Anschluss wird untersucht, inwieweit das gefundene Ergebnis sich ändert, wenn die Vorfrage im nationalen materiellen Recht auftritt.

#### D. Zur Behandlung der Erstfrage („kollisionsrechtliche Vorfrage“) im europäischen Kollisionsrecht

##### 1. Ist eine gesonderte Vorfragenanknüpfung notwendig?

###### a) Autonome Definition anstelle der Vorfrage?

Die Erstfrage in der europäischen Kollisionsnorm setzt einen noch zu füllenden Rechtsbegriff voraus. Bei der Auslegung von EU-Normen ist die Rsp häufig dazu übergegangen, eigene gemeinschaftsautonome Begriffe zu entwickeln, welche dann nur im Kontext des konkreten Rechtsakts gelten. Dies gewährleistet eine einheitliche Auslegung.

Im Moment ist diese Vorgehensweise der Regelfall, aber es gibt bereits Ausnahmen.<sup>28)</sup> Mit fortschreitender Integration führte diese autonome Definition zu einer ganzen kollisionsrechtlichen Ebene von eigentlich materiellen Rechtsbegriffen. Eine über das Kollisionsrecht hinausgehende Bedeutung ginge in einigen Fällen über die Kompetenz der Gemeinschaft hinaus.<sup>29)</sup> Mit fortschreitender Harmonisierung des Kollisionsrechts ist eine kollisionsrechtliche Lösung vorzuziehen, welche diese separate Ebene von Rechtsbegriffen unnötig macht.

Autonome Begriffe sollten daher auf Fälle beschränkt bleiben, in denen ein herausragendes Interesse des Gemeinschaftsrechts an einer einheitlichen Auslegung dieses Rechtsbegriffs besteht,<sup>30)</sup> etwa weil diese besonderen Einfluss auf die Verwirklichung der Grundfreiheiten hat.<sup>31)</sup>

###### b) Qualifikation als Hauptfrage anstelle der Vorfrage?

Weiterhin könnte der Rechtsbegriff stets in den Anwendungsbereich der Hauptfrage selbst fallen. Dies ist eine Frage der Qualifikation. Im europäischen Kollisionsrecht wird mit Ausnahme gesonderter Anweisungen autonom qualifiziert, dh, der Rechtsbegriff wird separat aus dem und für das Europarecht entwickelt und kategorisiert.<sup>32)</sup> Eine weite Qualifikation, welche alle Teilfragen der Hauptfrage zuordnet, hat den Vorteil, dass der Richter nur einmal das anzuwendende Recht bestimmen muss und alle Gerichte zum gleichen Ergebnis kommen.

Allerdings ist das Prinzip der begrenzten Einzelmächtigung zu beachten. Da der Gesetzgeber sich in den Rechtsakten auf den Kern des zu Regelnden beschränkt und mangels anderer Angabe keinen Übergreif in andere Rechtsbereiche vornehmen will,<sup>33)</sup> sollte eine Qualifikation eng ausfallen. Die Reichweite des Hauptstatuts erstreckt sich nur ausnahmsweise auf Vorfragen, wenn ein besonders enger materieller Zusammenhang

zwischen Haupt- und Vorfrage oder eine besondere gesetzliche Anordnung<sup>34)</sup> besteht.

###### c) Zwischenergebnis

Die Vorfragendiskussion ist daher auch im Gemeinschaftskollisionsrecht relevant und wird in Folge untersucht.

## 2. Erstfrage in harmonisierten Bereichen

### a) Gemeinschaftsweite EU-Kollisionsnorm

Existiert eine gemeinschaftliche Kollisionsnorm, welche das Rechtsgebiet, aus welchem die Erstfrage stammt, gemeinschaftsweit regelt, ist diese auf die Erstfrage anzuwenden.<sup>35)</sup> Technisch ist dies eine *lex fori*-Anknüpfung, da die EG-Norm (auch) nationales Recht der Mitgliedstaaten, also (auch) des Gerichts ist. Sie sorgt somit für den inneren Entscheidungseinklang. Darüber hinaus ist sie Kollisionsnorm in den übrigen Mitgliedstaaten, sodass der äußere Entscheidungseinklang im Geltungsbereich des Rechtsakts hergestellt ist.<sup>36)</sup> Hinzu kommt, dass die EG-Kollisionsnormen aufeinander abgestimmt sind. So entstehen keine kollisionsrechtlichen Widersprüche zwischen Haupt- und Vorfrage.

Die *lex causae*-Anknüpfung kommt zu einem anderen Ergebnis, wenn eine Drittstaatsrechtsordnung in der Hauptfrage berufen ist. In diesem Fall besteht aber kein besonderes Interesse an äußerem Entscheidungseinklang, da der Drittstaat ja gerade nicht Mitgliedstaat ist. Gegen die *lex causae*-Anknüpfung spricht auch der *effet utile*, nach welchem die gemeinschaftsrechtliche Kollisionsnorm möglichst weit anzuwenden ist.

### b) Erstfrage mit harmonisiertem Sachrecht

In einigen Rechtsgebieten ist zwar nicht das Kollisionsrecht, aber das in der Erstfrage angesprochene materielle Recht (Sachrecht) harmonisiert.<sup>37)</sup> Es reicht hier nicht aus, den Begriff im Kollisionsrecht wie den des harmonisierten Sachrechts zu verstehen, da dieser für das Kollisionsrecht zu eng sein kann. Das Kollisionsrecht muss offen für unbekannte, ausländische Rechtsphänomene sein, da das Gemeinschafts-IPR sich zu einem universellen, dh nicht auf Mitgliedstaaten beschränkten Kollisionsrecht entwickelt.<sup>38)</sup> Somit besteht ein gemeinschaftsweites Interesse daran, dass ein Begriff im Kollisionsrecht den Begriff, wie er im harmonisierten Sachrecht verwendet wird, enthält, aber auch darüber hinausgehen kann.

Es muss sichergestellt sein, dass der harmonisierte sachrechtliche Begriff von der auf die Erstfrage anzu-

28) EuGH 28. 9. 1999, C-440/97, *GIE Groupe Concorde et al/Kapitän des Schiffes „Suhadivarno Panjan“*, Rz 13 NJW 2000, 719 (719) = EuR 2000, 623 (627).

29) ZB Art 345 AEUV (Ex-Art 295 EGV); Art 167 Abs 5 AEUV (Ex-Art 151 Abs 5 EGV).

30) Schurig, Struktur 594.

31) Grundmann, RabelsZ 2003/67, 246 (291).

32) ZB EuGH 5. 2. 2004, C-265/02, *Frahuil SA/Assitalia SpA*, Rz 22; ABI (EU) C 2004/85, 10 NJW-RR 2004, 1291 (1291).

33) Solomon, Anknüpfung 367, 370.

34) ZB Art 15 Rom II-VO.

35) Bernitt, Anknüpfung 135; Grundmann, RabelsZ 2003/67, 246 (291).

36) Grundmann, RabelsZ 2003/67, 246 (291).

37) So zB das Wettbewerbsrecht in Art 81 EG, auch denkbar in Bezug auf Begrifflichkeiten der umgesetzten Anti-Diskriminierungs-Richtlinien, in Deutschland zB implementiert durch das AGG.

38) ZB Art 2 Rom I-VO; Art 3 Rom II-VO.

wendenden Kollisionsnorm jedenfalls erfasst wird. Daher muss die kollisionsrechtliche Bestimmung der Norm aus Sicht eines Mitgliedstaats erfolgen. Dies kann nur durch eine *lex fori*-Anknüpfung gewährleistet werden, da die *lex causae* die Frage auch einer Drittstaatenordnung überantworten kann.

### c) Erstfrage mit spezieller Kollisionsnorm der „Verstärkten Zusammenarbeit“

Seit dem 20. 12. 2010 existiert ein gemeinschaftsrechtlicher Kollisionsrechtsakt, der zwar zum Europarecht gehört und für seine Mitglieder wie eine gemeinschaftsweit geltende Verordnung gilt, aber nicht alle Mitglieder der EU bindet. Der Rechtsakt stammt aus der sogenannten „Verstärkten Zusammenarbeit“ und regelt das Kollisionsrecht in einigen eherechtlichen Bereichen.<sup>39)</sup> Auch in anderen Bereichen könnten solche nur teilweise vereinheitlichenden Rechtsakte in Zukunft entstehen.

Das unter a) und b) Gesagte gilt für diese Fälle entsprechend, wenn sowohl der Staat der *lex fori* als auch der *lex causae* von beiden harmonisierenden Rechtsakten gebunden ist. Ebenso besteht keine Besonderheit zu nationaler Praxis, wenn weder der Staat der *lex fori* noch der *lex causae* Mitglied der „Verstärkten Zusammenarbeit“ sind.

Ist der Staat der *lex fori* gebunden, jener der *lex causae* aber nicht, spricht aus Sicht des Gerichtsstaats der *effet utile* auch hier dafür, die Norm der „Verstärkten Zusammenarbeit“ anzuwenden, um dieser weitmöglich Anwendung zu verleihen. Hier scheidet daher eine *lex causae*-Anknüpfung aus.

Schließlich bleibt der Fall, dass der Staat der *lex fori* nicht Mitglied der „Verstärkten Zusammenarbeit“ ist, der Staat der *lex causae* aber schon. Zwar würde der *effet utile* auch hier für eine Anwendung des Akts der „Verstärkten Zusammenarbeit“ sprechen, allerdings ist dieser im Gerichtsstaat nicht für den Rechtsakt bindend. Würden seine Gerichte den Rechtsakt anwenden, verstießen sie damit gegen den Willen ihres eigenen Gesetzgebers, sich dem Rechtsakt gerade nicht anzuschließen. Daher besteht auch offensichtlich kein besonderes Bedürfnis nach äußerem Entscheidungseinklang. Eine *lex causae*-Anknüpfung stellte daher die Souveränität des Staats hier zumindest infrage. Auch bei den Rechtsakten zur „Verstärkten Zusammenarbeit“ ist daher von der *lex fori* auszugehen.

### 3. Erstfrage in unharmonisierten Bereichen

Schließlich fragt es sich, wie ein Rechtsbegriff in einer Kollisionsnorm angeknüpft wird, wenn weder das dafür einschlägige Kollisions- noch Sachrecht harmonisiert wurde und möglicherweise nicht harmonisiert werden kann. Eine Kollisionsnorm kann trotzdem einen solchen Begriff verwenden.<sup>40)</sup> So regelt Art 8 Abs 1 Rom II-VO das Statut zur Verletzung von Rechten des Geistigen Eigentums. Erwägungsgrund 26 der Rom II-VO umreißt Rechte des Geistigen Eigentums insoweit, dass „beispielsweise Urheberrechte, verwandte Schutzrechte, das Schutzrecht *sui generis* für Datenbanken und gewerbliche Schutzrechte umfasst“ werden. Die Verordnung sagt aber weder, wann ein Urheberrecht oder ein gewerbliches Schutzrecht genau vorliegt, noch, wel-

ches Recht dies bestimmen soll. Zwar wurden Bereiche des Geistigen Eigentumsrechts harmonisiert,<sup>41)</sup> dabei aber nur Mindestvoraussetzungen festgelegt. Eine konkrete Definition etwa des Urheberrechts wurde ausdrücklich den Mitgliedstaaten überlassen und bleibt nach Art 167 Abs 5 Spiegelstrich 1 AEUV (Ex-Art 151 Abs 5 EG) in deren Kompetenz.

### a) Einfluss des Subsidiaritätsprinzips

Im nationalen Recht spricht für eine unselbständige Anknüpfung (*lex causae*), dass der berufene Gesetzgeber die tatsächlichen Voraussetzungen der Vorfrage hätte festschreiben können. Da er aber stattdessen nur einen allgemeinen Rechtsbegriff verwendete, überließ er dessen Ausfüllung somit der berufenen Rechtsordnung.<sup>42)</sup> Diese Wertung ist im EU-Recht nicht dieselbe. Hier gilt das Subsidiaritätsprinzip.<sup>43)</sup> Der Gesetzgeber müsste materielle Rechtsbegriffe in Gebieten wie der Kultur im Sinne des Art 167 AEUV gesondert und als Ausnahme rechtfertigen. Dies spricht im Gegenteil dafür, dass der Gesetzgeber sich wirklich nur auf die Kollisionsnorm der Hauptfrage konzentrieren und deswegen keine Regelung für eine Teilfrage treffen wollte, weder sach- noch kollisionsrechtlich.<sup>44)</sup>

### b) Einfluss der Gerichtsstandsregelungen

Für die Anknüpfung nach der *lex causae* spricht weiter, dass der Gesetzgeber bereits eine kollisionsrechtliche Entscheidung für den gesamten Sachverhalt getroffen und eine besondere Nähebeziehung zur Rechtsordnung der *lex causae* festgestellt hat.<sup>45)</sup> Andererseits hat der europäische Gesetzgeber auch eine besondere, mindestens gleichwertige Nähebeziehung zur *lex fori* und ein Vertrauen in die dadurch anwendbaren Kollisionsrechte festgestellt und deswegen überhaupt eine Zuständigkeit des Gerichts erlaubt.<sup>46)</sup> Erwägungsgrund 10 der Rom II-VO überlässt etwa die Frage, ob Verhältnisse, die mit der Ehe oder anderen Familienverhältnissen vergleichbare Wirkungen entfalten, der *lex fori*, sodass der EG-Gesetzgeber nicht von mangelnder Nähe des Gerichts zum Sachverhalt ausgeht.<sup>47)</sup>

Die Zuständigkeitsregelungen wurden zeitlich vor den Kollisionsregelungen vereinheitlicht. Der Gesetzgeber konnte beim Erlass der Kollisionsnormen daher bereits davon ausgehen, dass durch das zuständige Gericht eine Vorauswahl getroffen wurde, was die Nähebeziehung zum Sachverhalt betrifft. Deswegen konnten die Kollisionsregelungen großzügiger gestaltet werden. Wäre der Fall umgekehrt gewesen, hätte er die mögli-

39) VO (EU) 2010/1259 der Kommission vom 20. 12. 2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts (Rom III-VO), ABl L 2010/343, 1.

40) *Kuipers*, European Journal of Legal Studies II (2009), 67 FN 10; EuGH 16. 12. 2008, C-210/06, *Cartesio*, Rz 109.

41) RL (EG) 2004/48 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. 4. 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, ABl L 2004/157, 45, Erwägungsgrund 11.

42) *Wengler*, § 8 Die Technik des internationalen Privatrechts 174; iE ablehnend *Schurig*, Struktur 569.

43) *Brödermann/Iversen*, Europäisches Gemeinschaftsrecht Rz 929.

44) *Solomon*, Anknüpfung 367, 370.

45) *Schurig*, Struktur 556, 577.

46) *Kuipers*, European Journal of Legal Studies II (2009) 80; *Schurig*, Struktur 577.

47) *Junker* Vor Art 1 Rz 36 f.

chen Gerichtsstände vielleicht weiter gefasst. Diese historische Abfolge spricht dafür, die Nähebeziehung, welche das Gericht zur Erstfrage aufweist, mindestens für qualitativ ebenso stark zu halten wie jene der *lex causae* zur Hauptfrage.<sup>48)</sup>

Bisher ist somit kein besonderer Vorzug der *lex causae*-Anknüpfung erkennbar.

### c) Einfluss der Parteiautonomie

Was gegen eine Anknüpfung nach der *lex fori* vorgebracht wird, ist, dass sie zum *forum shopping* verleite.<sup>49)</sup> Die möglichen Gerichtsstände, zwischen denen gewählt werden kann, werden inzwischen ebenfalls weitgehend durch europäische Zuständigkeitsregeln festgelegt. Diese sind, genau wie weite Teile des europäischen Kollisionsrechts, von dem Gedanken der jedenfalls partiellen Parteiautonomie geprägt.<sup>50)</sup> Innerhalb der vorgegebenen Möglichkeiten sollen die Parteien auch die Möglichkeit haben, zwischen verschiedenen Gerichtsständen und deren Kollisionsnormen wählen zu können.<sup>51)</sup> Das *forum shopping*, zu welchem eine *lex fori*-Anknüpfung führen kann, entspricht daher – in den von den Zuständigkeitsregelungen gesetzten Grenzen – dem Willen des Gesetzgebers.<sup>52)</sup>

### d) Bedeutung von innerem und äußerem Entscheidungseinklang

Schließlich spricht für eine *lex causae*-Anknüpfung der äußere Entscheidungseinklang.<sup>53)</sup> Ein Gericht, welches auf die Hauptfrage das eigene Recht anwendet, wendet auch auf die Vorfrage das eigene Recht an. Ein anderes Gericht, welches auf die Hauptfrage die gleiche Kollisionsnorm anwendet, kommt ebenfalls zum Recht des ersten Gerichts und wendet auf die Vorfrage ebenfalls das Recht dieses ersten Gerichts an.

Allerdings bewegt die EU sich auf eine immer stärkere Harmonisierung zu. Die oben beschriebenen Fälle, in denen zumindest ein Bereich harmonisiert wurde und in welchen eine *lex fori*-Anknüpfung vorzugswürdig ist, nehmen daher zu. Würden Erstfragen von unharmonisierten Bereichen unselbständig angeknüpft, führte dies dazu, dass ein Rechtsverhältnis bei der Anwendung einer gemeinschaftsrechtlichen Kollisionsnorm anders bestimmt wird als bei der Anwendung einer anderen gemeinschaftsrechtlichen Kollisionsnorm. Weiterhin änderte sich die Behandlung, sobald die EG harmonisierend tätig wird und die unter 2. analysierten Wertungen gelten. Dies wäre ein ziemlich konfuse und schwer zu überblickendes Ergebnis, was insbesondere nicht für eine Rechtsordnung optimal ist, welche zunehmend integrierend tätig werden möchte.<sup>54)</sup> Neben den nationalen<sup>55)</sup> und internationalen<sup>56)</sup> Entscheidungseinklang tritt daher auch ein dritter, EG-interner Einklang.

Dieser liegt dann vor, wenn europäische Kollisionsnormen der gleichen Art einheitlich rechtlich behandelt werden, unabhängig davon, welche Art der Normen in Konsequenz berufen wird. Dies vereinfacht die Anwendung der Normen und verstärkt daher das Vertrauen und die Integrität in das Kollisionsrecht als ein einheitliches System. Das Interesse an diesem EG-internen Entscheidungseinklang könnte bereits jetzt das Interesse am äußeren Entscheidungseinklang überwiegen, ob-

wohl noch keine Vereinheitlichung stattgefunden hat.<sup>57)</sup> Dieses Interesse nimmt zu, je nachdem, wie stark welche Rechtsgebiete in naher Zukunft harmonisiert werden. Vor allem in teilharmonisierten Gebieten kann es unvorhersehbar sein, welche Regelungen nun nach der *lex causae* und welche nach der *lex fori* angeknüpft werden. Die Harmonisierung des Kollisionsrechts ist bereits ziemlich fortgeschritten, jedenfalls bei den Mitgliedstaaten, welche sich auch an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligen. Außerdem sind Regelungen der EG in beinahe allen Rechtsgebieten zu finden, sodass insbesondere die Frage, ob das Sachrecht jedenfalls teilharmonisiert wurde, für eine Frage im Kollisionsrecht viel zu aufwändig festzustellen wird. Da ein Großteil der Erstfragen definitiv nach der *lex fori* angeknüpft werden muss, ist es dann im Namen der Rechtssicherheit geboten, alle so zu behandeln.<sup>58)</sup>

Zwar nennt Erwägungsgrund 6 der Rom I-VO den äußeren Entscheidungseinklang als Grund der Harmonisierung, andererseits werden nur wenige Erwägungsgründe später einige Rechtsfragen der *lex fori* überlassen,<sup>59)</sup> sodass die Verordnung selbst nicht von einer absoluten Geltung dieses Satzes ausgeht.<sup>60)</sup> Die Kommission hat weiterhin in einigen Rechtsakten punktuell Rechtsbegriffe definiert und Anknüpfungen bestimmt, aber keine allgemeine Regelung getroffen. Sie strikt daher für die übrigen Vorfragen gerade keinen strikten äußeren Entscheidungseinklang und somit keine *lex causae*-Anknüpfung zu verlangen. Dies spricht alles dafür, den EG-internen Entscheidungseinklang für gewichtiger als den äußeren einzuschätzen.

### e) Bedeutung des Vertrauens in die übrigen EU-Rechtsordnungen

Das gegenseitige Vertrauen in die Rechtsordnungen der übrigen Mitgliedstaaten erfasst auch das noch unharmonisierte Kollisionsrecht. Eine *lex fori*-Anknüpfung garantiert, dass das Kollisionsrecht auch der Vorfrage von einem EG-Staat erlassen wurde. Dies ist bei der unselbständigen Anknüpfung nicht gewährleistet, da auch das Kollisionsrecht eines Drittstaats anwendbar sein kann.

### f) Gesamtbetrachtung der Untersuchung zum unharmonisierten Bereich

In unharmonisierten Bereichen sollte mangels anderer ausdrücklicher Regelung von der *lex fori*-Anknüpfung ausgegangen werden. Ausnahmsweise kann nach der *lex causae* angeknüpft werden, falls der äußere Ent-

48) Allgemein Schurig, Struktur 577.

49) Gottlieb, Int'l & Com L Qu 26 (1977) 757; Sonnenberger, Randbemerkungen 240.

50) Kuipers, European Journal of Legal Studies II (2009) 80.

51) ZB EuGH 16. 7. 2009, C-168/08, Laszlo Hadadi [Hadady]/Csilla Marta Mesko, verheiratete Hadadi [Hadady], EuZW 2009, 619 (623 Rz 54).

52) Kuipers, European Journal of Legal Studies II (2009) 80.

53) Bernitt, Anknüpfung 115; Kropholler, Internationales Privatrecht § 32 IV 1, 225; von Bar, Internationales Privatrecht § 3 Rz 179.

54) Allgemein Schurig, Struktur 581; Kegel/Schurig, Internationales Privatrecht § 9 II 1, 380; Gottlieb, Int'l & Com L Qu 26 (1977) 755.

55) Inneren, internen.

56) Äußeren, externen.

57) Ähnlich Bernitt, Anknüpfung 123.

58) Bernitt, Anknüpfung 138 f.

59) ZB Erwägungsgründe 8, 16, 37 der Rom I-VO.

60) Junker Vor Art 1 Rz 37; Solomon, Anknüpfung 357 f.



scheidungseinklang sowohl den nationalen wie auch den EG-internen überwiegt. Dies erlaubt eine einheitliche Behandlung der Vorfrage, unabhängig davon, wie weit die Integration fortgeschritten ist. Das Interesse an äußerem Entscheidungseinklang ist im Rückzug begriffen und wird von Werten wie Parteiautonomie, Vertrauen in das Recht der Mitgliedstaaten und fortschreitender Integration mindestens aufge-, wenn nicht sogar überwogen.

#### 4. Ergebnis zur Erstfrage

Existieren harmonisierte Kollisionsnormen, wird an diese angeknüpft, was eine *lex fori*-Anknüpfung ist. Erstfragen, zu denen harmonisiertes Sachrecht existiert, werden ebenfalls nach der *lex fori* angeknüpft. Fehlt eine anders lautende Regelung durch den Gesetzgeber, ist auch in unharmonisierten Bereichen von einer *lex fori*-Anknüpfung auszugehen, von welcher in Ausnahmefällen abgewichen werden kann.<sup>61)</sup> Als eine solche Ausnahme reicht aber der Verweis auf den äußeren Entscheidungseinklang im Binnenmarkt nicht mehr aus.

#### E. Ändert sich diese Beurteilung für die materielle Vorfrage (Vorfrage ieS)?

Ändert sich diese Beurteilung, wenn die Vorfrage erst im materiellen Recht auftritt, dieses aber erst aufgrund einer europarechtlichen Kollisionsnorm anwendbar ist?

Einmal spricht für eine unselbständige Anknüpfung, dass vom europäischen Gesetzgeber bereits eine besondere materielle Nähebeziehung des Sachverhalts zur *lex causae* festgestellt wurde.<sup>62)</sup> Auf der anderen Seite wurde auch hier durch die Gerichtszuständigkeit eine besondere Nähe des Gerichts gerade für die Anwendung seines Kollisionsrechts auf den Sachverhalt festgestellt. Aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht lässt sich daher auch hier die Nähebeziehung des Gerichtsstands zum Sachverhalt nicht als geringer ansehen als die des anwendbaren Rechts.<sup>63)</sup>

Weiterhin spricht für die *lex causae*-Anknüpfung, dass der Rechtsbegriff aus ihrem materiellen Recht stammt. Diese Rechtsordnung sollte auch die Voraussetzungen einer von ihr selbst aufgeworfenen Rechtsfrage mitbestimmen.<sup>64)</sup>

Eine *lex causae*-Anknüpfung würde die Bestimmung des anwendbaren Rechts daher innerhalb der einmal bestimmten Rechtsordnung belassen, so als würde das Gericht der *lex causae* entscheiden. Läge diese Folge in der Absicht der EG-Kollisionsnormen,

hätte der Gesetzgeber sich bei der Verweisungsart im Kollisionsrecht für Gesamtnorm- oder Blockverweisungen entschieden, da damit die Entscheidung des ausländischen Statuts gespiegelt wird.<sup>65)</sup> Im EU-Kollisionsrecht zeichnet sich aber die Tendenz ab, direkt ins Sachrecht zu verweisen, also jede Art der Verweisung auszuschließen.<sup>66)</sup> Somit wird nicht der gesamte Rechtsstreit der Rechtsordnung des berufenen Rechts überlassen, sondern nur materiell die konkrete (Haupt-)Frage.<sup>67)</sup> Dieses Argument für eine *lex causae*-Anknüpfung scheidet hier also aus.<sup>68)</sup>

Auch sprechen in den Bereichen, in welchen bereits eine sach- oder kollisionsrechtliche Harmonisierung stattgefunden hat, die gleichen Argumente wie bei der Erstfrage für eine Anwendung der *lex fori*-Kollisionsnormen. Es ist daher, genau wie bei der Erstfrage und wie auch im nationalen Recht, sinnvoll, von einer selbständigen Anknüpfung auszugehen<sup>69)</sup> und nur im Einzelfall bei überwiegendem Interesse an äußerem Entscheidungseinklang oder ausdrücklicher Kodifikation von dieser Grundregel abzuweichen.<sup>70)</sup>

#### F. Ergebnis

Im Gemeinschaftskollisionsrecht verändert sich die Betrachtung der Vorfragenproblematik. Es besteht kein überragendes Interesse an äußerer Entscheidungsharmonie. Es besteht ein stärkeres Interesse an einem EG-internen Entscheidungseinklang. Daher überwiegen regelmäßig die Interessen an einer selbständigen Anknüpfung. Eine unselbständige muss als Ausnahme besonders gerechtfertigt werden.

61) Junker Vor Art 1 Rz 35; Kropholler, Internationales Privatrecht § 32 VI 1, 225; Beispiel: Dörner, Der Entwurf einer europäischen Verordnung zum Internationalen Erb- und Erbverfahrensrecht – Überblick und ausgewählte Probleme, ZEV 2010, 221 (224, 227).

62) Grundmann, RabelsZ 2003/67, 246 (292).

63) Kegel/Schurig, Internationales Privatrecht § 9 II 1, 381.

64) Gotlieb, Int'l & Com L Qu 26 (1977) 757; Grundmann, RabelsZ 67 (2003) 246 (292); Wengler, § 8 Die Technik des internationalen Privatrechts 149.

65) Dazu Siehr, Paolo Picone, Gesammelte Aufsätze zum Kollisionsrecht und die Blockverweisung auf die „zuständige Rechtsordnung“ im IPR, IPRax 2005, 155 (157).

66) Art 20 Rom I-VO; Art 24 Rom II-VO; Mankowski in FS 75 Jahre Max-Planck-Institut für Privatrecht (2001) 595 (614); Bernitt, Anknüpfung 131.

67) Grundmann, RabelsZ 2003/67, 246 (290).

68) Ähnlich Bernitt, Anknüpfung 132; aA Grundmann, RabelsZ 2003/67, 246 (292).

69) Junker Art 15 Rz 19.

70) Kropholler, Internationales Privatrecht § 32 VI 1, 229.

#### → In Kürze

Im Kollisionsrecht der EU hat sich bisher keine einheitliche Regel zur Behandlung der Vorfrage herausgebildet. Der Beitrag analysiert daher, wie ein Rechtsbegriff anzuknüpfen ist, der in einer europäischen Kollisionsnorm als Vorfrage relevant wird oder in einer von einer europäischen Kollisionsnorm berufenen Sachnorm. Es stehen eine Anknüpfung an die *lex fori* oder an die *lex causae* zur Verfügung. Sind bereits das Sachrecht oder das Kollisionsrecht des infrage stehenden

Rechtsbegriffs vereinheitlicht worden, muss aus europarechtlichen Erwägungen heraus, insbesondere dem *effet utile*, ein *lex fori*-Ansatz gewählt werden. Aus Rechtssicherheit, um eine Einheitlichkeit des europäischen Kollisionsrechtssystems zu wahren und in Anbetracht der fortschreitenden Integration sind auch die unharmonisierten Bereiche selbständig anzuknüpfen. Damit weicht dieser Ansatz von der hM im nationalen Recht ab, welche die Vorfrage bei in mehreren Staaten geltenden Kollisionsnormen regelmäßig nach der *lex causae* anknüpft. →





[→ Zum Thema](#)**Über die Autorin:**

Susanne Lilian Gössl, LL. M. (Tulane), ist wissenschaftliche Mitarbeiterin bei Prof. Dr. Karl-Nikolaus Peifer am Institut für Medien- und Kommunikationsrecht, Universität zu Köln, und promoviert bei Herrn Prof. Heinz-Peter Mansel, Universität zu Köln.

Kontaktadresse: Institut für Medien- und Kommunikationsrecht, Aachener Straße 197 – 199, 50931 Köln.

E-Mail: susanne.goessl@uni-koeln.de

**Von derselben Autorin erschienen:**

Zum Handel mit virtuellen Gegenständen in Second Life (zusammen mit A. Vetter) in *Große Ruse-Khan/Klass/von Lewinski*, Nutzergenerierte Inhalte als Gegenstand des Privatrechts: Aktuelle Probleme des Web 2.0 (2010).

**Literatur:**

*Bernitt*, Die Anknüpfung von Vorfragen im europäischen Kollisionsrecht (2010); *Junker*, Münchener Kommentar zum BGB X (2010) VO (EG) 2007/864, Vor Art 1 RN 35; *Kropholler*, Internationales Privatrecht (2006) § 32 VI; *Solomon*, Die Anknüpfung von Vorfragen im Europäischen Internationalen Privatrecht, in FS Ulrich Spellenger (2010).